

TP beim DEKRA e.V. Dresden  
D-01998 Klettwitz, Senftenberger Str. 30

Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

PF 20 01 00  
53170 Bonn

Ref-stv15@bmvi.bund.de

Technische Prüfstelle  
für den Kraftfahrzeugverkehr  
beim DEKRA e.V. Dresden

Senftenberger Str. 30  
D-01998 Klettwitz

Kontakt  
Tel. direkt (03 57 54)-73 44-  
Fax direkt (03 57 54)-73 45-250  
E-Mail :@dekra.com  
Datum 23.09.2021

Sehr geehrte

hiermit möchte ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf einer 15. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften übermitteln.

Wir begrüßen, dass zukünftig Manipulationen in Fahrerlaubnisprüfungen mit einer Sperrfrist von 9 Monaten wesentlich härter geahndet werden und dass mit Übergangsfristen der Pflichtverbau von Fahrerassistenzsystemen in Prüfungsfahrzeugen eingeführt wird.

Folgende Vorschläge möchten wir Ihnen unterbreiten:

Referentenentwurf:  
Seite 3:

§ 16 Absatz 3, Satz 6 sollte wie folgt gefasst werden:

„Der Bewerber hat dem Sachverständigen oder Prüfer vor der Prüfung einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist; ersatzweise kann der Ausbildungsnachweis auch digital ~~unter~~ durch Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (Technische Prüfstelle) erbracht werden.“

Zielstellung ist, eindeutig zu formulieren, dass bei der ersatzweisen digitalen Übermittlung ausschließlich mit dem „Datum des Abschlusses der Ausbildung“ gegenüber der TP bestätigt wird, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist.

Um eine eindeutige Formulierung zu erreichen, sollte das Wort „unter“ durch das Wort „durch“ ersetzt werden.

§ 17 Absatz 5 Satz 5 sollte wie folgt gefasst werden:

„Der Bewerber hat dem Sachverständigen oder Prüfer vor der Prüfung einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist; ersatzweise kann der Ausbildungsnachweis auch digital ~~unter~~ durch Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erbracht werden.“

Zielstellung ist, eindeutig zu formulieren, dass bei der ersatzweisen digitalen Übermittlung ausschließlich mit dem „Datum des Abschlusses der Ausbildung“ gegenüber der TP bestätigt wird, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist. Um eine eindeutige Formulierung zu erreichen, sollte das Wort „unter“ durch das Wort „durch“ ersetzt werden.

Seite 4:

§ 21 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat die in § 2 Absatz 6 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes genannten personenbezogenen Daten zu übermitteln und auf Verlangen nachzuweisen.“

Gestrichen werden soll die Mitteilungspflicht, dass der Bewerber bei der Antragstellung auf Erwerb einer Fahrerlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde die **ausbildende Fahrschule** mitzuteilen hat. Begründet wird die Streichung damit, dass die Information für die Verwaltung nicht von Relevanz ist.

Die Angabe des „Namens der Fahrschule“ in der Behörde im Rahmen des Antrages auf Erwerb der Fahrerlaubnis ist jedoch für den Fahrerlaubnisverfahrensprozess und die Überwachung der Qualität der Ausbildung, d.h. für die Verwaltung von außerordentlicher Bedeutung und unverzichtbar.

*Ein geschichtlicher Abriss zur Entwicklung des (medienbruchfreien) Fahrerlaubnisverfahrensprozesses:*

*Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelte den **Papier- Prüfauftrag** an die Technische Prüfstelle. Im Papier-Prüfauftrag wird der TP die zuständige Fahrschule mitgeteilt.*

*Zeitgleich mit dem Versand des Prüfauftrages an die TP versendet die Behörde das **Papier „Mitteilungsblatt an die Fahrschule“** an die für die Ausbildung zuständige Fahrschule. An Hand dieser Information erhält die Fahrschule die Information, dass der Prüfauftrag an die TP versendet wurde und dass nach abgeschlossener Ausbildung die jeweiligen Prüfungen erfolgen können.*

*Durchgeführte Prüfungen werden generell der zuständigen Fahrschule zugeordnet.*

*Um zu einem elektronischen Prozess zu gelangen, schlug die TP beginnend ab 2002 den Fahrerlaubnisbehörden vor, von der FE-Behörde den **elektronischen Prüfauftrag (incl. der ausbildenden Fahrschule)** zu erhalten und die Fahrschule über den Inhalt des Mitteilungsblattes **elektronisch** zu informieren. Die Behörde wurde somit durch die TP Aufwand - und Kosten mindernd unterstützt, indem die Behörde das Mitteilungsblatt nicht mehr versenden muss.*

*Das EPA/VNF Verfahren (FeV §22a / §48a) entstand. Die Schnittstelle des elektronischen Verfahrens, welche im Auftrag der 6 OLBn der TP beim DEKRA e.V. Dresden entwickelt wurde und der elektronische Prüfauftrag enthält das **Pflicht-Datenfeld „Name der Fahrschule“**.*

**Mit Eingang des elektronischen Prüfauftrages (inkl. des Namens der ausbildenden Fahrschule) bei der TP versendet die TP umgehend die Information an die ausbildende Fahrschule.**

Die Fahrschule verfügt ab diesem Moment online über das **DEKRA-Fahrschulportal** über alle den Prüfprozess relevanten Informationen, z.B.:

- Auflagen und Beschränkungen des Bewerbers
- Prüfort
- zu beachtende Verfallsfristen (Prüfauftrag, Theoretische Prüfung)
- Bezahlstatus (ist die Prüfung durch den Bewerber in Vorkasse bezahlt?).

Des Weiteren kann die Fahrschule im DEKRA Fahrschulportal

- theoretische Prüfungen online terminieren
- ersatzweise elektronisch bestätigen, dass der Ausbildungsnachweis für die Theoretische Ausbildung vorliegt
- praktische Prüfungen online terminieren
- ersatzweise elektronisch bestätigen, dass der Ausbildungsnachweis für die praktische Ausbildung vorliegt
- ersatzweise elektronisch bestätigen, dass der Schalternachweis vorliegt.

Die TP benötigt daher zwingend von der Fahrerlaubnisbehörde mit dem Prüfauftrag den Namen der ausbildenden Fahrschule. Liegt diese Information „ausbildende Fahrschule“ nicht vor, kann die TP keine Information an die zuständige Fahrschule übergeben. Der gesamte, durch die OLBn des DEKRA, vorgeschriebene medienbruchfreie Fahrerlaubnisverfahrensprozess funktioniert nicht mehr.

Es wird daher vorgeschlagen, die **Streichung der ausbildenden Fahrschule nicht vorzunehmen und die heutige Formulierung in FeV §21 (1) zu belassen.**

Des Weiteren bildet die Pflichtangabe „ausbildende Fahrschule“ für die **Überwachung der Fahrschulen (Ausbildungsqualität)** eine wichtige Grundlage.

Ab 2015 hatten wir in Deutschland eine Situation, in der die Erfolgsquote in theoretischen und praktischen Prüfungen signifikant von Jahr zu Jahr sank.

Das BMVI übergab schlussfolgend der BASt den Forschungsauftrag, Ursachen für die sinkende Erfolgsquoten zu analysieren.

Im Ergebnis dessen lassen sich alle OLBn der TP beim DEKRA e.V. Dresden halbjährlich von der TP die Erfolgsquoten aller Fahrschulen von der theoretischen und praktischen Prüfung zuarbeiten, bewerten diese und lassen die Ergebnisse in die Fahrschulüberwachung einfließen.

**Durch die Behörde ist in jedem Prüfauftrag die zuständige Fahrschule als Pflichtinformation zu benennen.** Dies ist die Voraussetzung, dass jede theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung der **aktuell zuständigen Fahrschule** zugeordnet werden kann. An Hand der Erfolgsquoten der Fahrschule wird erkennbar, in wie weit die Fahrschule § 6(1) FahrschAusBO gerecht wird.

**Referentenentwurf, Begründung:**

**Seite 15:**

Dort wird vorgeschlagen, den gesamten Abschnitt 4.1 zu streichen.

Die TP benötigt daher zwingend von der Fahrerlaubnisbehörde mit dem Prüfauftrag den Namen der ausbildenden Fahrschule. Liegt diese Information „ausbildende Fahrschule“ nicht vor, kann die TP keine Information an die zuständige Fahrschule übergeben.

Der gesamte, durch die OLBn des DEKRA, vorgeschriebene medienbruchfreie Fahrerlaubnisverfahrensprozess funktioniert nicht mehr.

Es wird daher vorgeschlagen, die **Streichung der ausbildenden Fahrschule nicht vorzunehmen** und die heutige Formulierung in FeV §21 (1) zu belassen.

**4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

**Vorgabe 1: Verzicht auf Nennung der ausbildenden Fahrschule; § 21 Absatz 1 S. 3 FeV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.593.000	-2	-	-53.100	-

Mit der Änderung des § 21 FeV wird die bisher erforderliche Mitteilungspflicht der Fahrerlaubnisbewerbers, welche Fahrschule besucht wird, gestrichen. Die Information ist für die Verwaltung nicht von Relevanz.

Im Jahr 2019 haben laut KBA rund 1,6 Millionen Bürger eine Fahrerlaubnisprüfung abgelegt. Da es sich bei der Übermittlung der Information um einen standardisierten Vorgang handelt, wird der Zeitaufwand mit Hilfe der Zeitwertabelle für Informationspflichten der Bürger simuliert. Die folgenden Standardaktivitäten werden für den Zeitaufwand der Bürger angesetzt:

\_\_\_\_\_ Daten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Informationen \_\_\_\_\_ sammeln \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ zusammenstellen (z. B. Formularvordrucke) Komplexität einfach \_\_\_\_\_ 1 Minute

\_\_\_\_\_ Informationen \_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_ Daten \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_ zuständigen \_\_\_\_\_ Stellen übermitteln; Komplexität einfach \_\_\_\_\_ 1 Minute

\_\_\_\_\_ Zeitaufwand gesamt \_\_\_\_\_ 2 Minuten

~~Durch den Wegfall der Information über die unterrichtende Fahrschule ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine Einsparung von rund 53 100 Stunden ( $\frac{1.593.000 \times 2 \text{ Minuten}}{60}$ ) jährlich.~~

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte stimmen wir dem Referentenentwurf einer 15. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu.

Für Fragen steht Ihnen Hr. \_\_\_\_\_ gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der Technischen Prüfstelle

Leiter Fahrerlaubniswesen